EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2008/0122(COD)

22.10.2008

***I
ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2001/470/EG des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen
(KOM(2008)0380 – C6-0248/2008 – 2008/0122(COD))

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

Berichterstatterin: Ona Juknevičienė

Erklärung der benutzten Zeichen

*	Verfahren der Konsultation *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**I	Verfahren der Zusammenarbeit (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
**II	Verfahren der Zusammenarbeit (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***	Verfahren der Zustimmung *Absolute Mehrheit der Mitglieder außer in den Fällen, die in Artikel 105, 107, 161 und 300 des EG-Vertrags und Artikel 7 des EU-Vertrags genannt sind*
***I	Verfahren der Mitentscheidung (erste Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen*
***II	Verfahren der Mitentscheidung (zweite Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des Gemeinsamen Standpunkts* *Absolute Mehrheit der Mitglieder zur Ablehnung oder Abänderung des Gemeinsamen Standpunkts*
***III	Verfahren der Mitentscheidung (dritte Lesung) *Mehrheit der abgegebenen Stimmen zur Billigung des gemeinsamen Entwurfs*

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der von der Kommission vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu Legislativtexten

Die vom Parlament vorgenommenen Änderungen werden durch ***Fett- und Kursivdruck*** hervorgehoben. Bei Änderungsrechtsakten werden unverändert aus einer bisherigen Bestimmung übernommene Textteile, die das Parlament ändern will, obwohl die Kommission sie nicht geändert hat, durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden gegebenenfalls wie folgt gekennzeichnet: [...]. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen auf solche Teile des Legislativtextes, bei denen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise Textteile, die in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrekturempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

INHALT

Seite

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 5

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2001/470/EG des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (KOM(2008)0380 – C6-0248/2008 – 2008/0122(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2008)0380),

– gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 und die Artikel 61 Buchstabe c und 67 Absatz 5 zweiter Gedankenstrich des EG-Vertrags, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C6-0248/2008),

– gestützt auf Artikel 51 seiner Geschäftsordnung,

– in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und der Stellungnahme des Rechtsausschusses (A6-0000/2008),

1. billigt den Vorschlag der Kommission in der geänderten Fassung;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, diesen Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) In erster Linie muss die Tätigkeit des Netzes in den Mitgliedstaaten besser strukturiert werden, wobei die ***nationalen*** Kontaktstellen als Dreh- und Angelpunkt fungieren sollen; auf dieser Grundlage muss dann die Rolle der Kontaktstellen innerhalb des Netzes sowie gegenüber Richtern, ***Angehörigen der Rechtsberufe und der Zivilgesellschaft*** gestärkt werden.	(5) In erster Linie muss die Tätigkeit des Netzes in den Mitgliedstaaten besser strukturiert werden, wobei ***eine nationale Kontaktstelle oder mehrere nationale*** Kontaktstellen als Dreh- und Angelpunkt fungieren ***soll bzw.*** sollen; auf dieser Grundlage muss dann die Rolle der Kontaktstellen innerhalb des Netzes sowie gegenüber Richtern ***und bestimmten rechtsberuflichen Vereinigungen*** gestärkt werden.

Or. en

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Erwägung 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Damit die Ziele der Entscheidung 2001/470/EG in Bezug auf die Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in der Union und den Zugang der Bürger zum Recht verwirklicht werden können, ***müssen*** die ***Vertreter der Rechtsberufe***, die unmittelbar zur Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten und internationalen Übereinkünften im Bereich Ziviljustiz beitragen, ***über ihre nationalen Organisationen*** von Rechts wegen als Mitglieder in das Netz aufgenommen werden.	(9) Damit die Ziele der Entscheidung 2001/470/EG in Bezug auf die Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit in der Union und den Zugang der Bürger zum Recht verwirklicht werden können, ***können*** die ***rechtsberuflichen Vereinigungen, die von den Mitgliedstaaten benannt werden und*** die unmittelbar zur Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten und internationalen Übereinkünften im Bereich Ziviljustiz beitragen, von Rechts wegen als Mitglieder in das Netz aufgenommen werden.

Or. en

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Im Hinblick auf ***den weiteren Ausbau der Aufgaben des Netzes in Bezug auf den Zugang*** zum Recht sollten die Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten ***außerdem über moderne Kommunikationsmittel schrittweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden***.	(10) Im Hinblick auf ***die weitere Erleichterung des Zugangs*** zum Recht sollten die Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten ***ermutigt werden, eine aktive Rolle bei der Entwicklung der europäischen E-Justiz zu spielen, indem sie zur Konzeption und Gestaltung der künftigen Portale beitragen, auch des E-Justizportals für die Bürgerinnen und Bürger, welches Teil der Gemeinschaftspolitik für die E-Justiz ist, die insbesondere darauf ausgerichtet ist, den direkten Zugang der Bürgerinnen und Bürger zur Justiz herzustellen. Als ein erster Schritt hierzu sollen die Websites der nationalen Ministerien für Justiz einen Link zu der Website des Europäischen Justiziellen Netzes aufweisen.***

Or. en

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a – Ziffer ii
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 2 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(e) den Berufskammern, die in den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene ***Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher und sonstige*** Angehörige der Rechtsberufe vertreten, die unmittelbar zur Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten und	„(e) den Berufskammern, die in den Mitgliedstaaten auf nationaler Ebene Angehörige der Rechtsberufe vertreten, die unmittelbar zur Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten und internationalen Übereinkünften über die

internationalen Übereinkünften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen beitragen.“	justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen beitragen.“

Or. en

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer i
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Benennt ein Mitgliedstaat mehrere Kontaktstellen, so ***benennt er eine von diesen als Hauptkontaktstelle und*** stellt die geeigneten Koordinationsmechanismen zwischen ***ihnen*** sicher. ***Die als einzige Kontaktstelle oder als Hauptkontaktstelle eines Mitgliedstaats benannte Person nimmt ausschließlich die in dieser Entscheidung vorgesehenen Kontaktstellenaufgaben wahr; sie übt keinerlei andere Aufgaben aus, insbesondere nicht die Aufgaben der in Absatz 1 Buchstaben b, c, d und e der Entscheidung genannten Stellen bzw. Personen.“***	„Benennt ein Mitgliedstaat mehrere Kontaktstellen, so ***sorgt er dafür, dass die Benennung und die spezifischen Aufgaben jeder Kontaktstelle der Kommission mitgeteilt werden und*** stellt die geeigneten Koordinationsmechanismen zwischen ***den Kontaktstellen*** sicher.”

Or. en

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b – Ziffer ii
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 2 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Handelt es sich bei der gemäß *Absatz 2* benannten Kontaktstelle nicht um einen	„Handelt es sich bei der gemäß *Absatz 1* benannten Kontaktstelle nicht um einen

Richter, ***benennt*** der betreffende Mitgliedstaat ***einen Richter, der die Kontaktstelle im Rahmen der Beziehungen zu den örtlichen Justizbehörden unterstützt***. Dieser Richter ist Vollmitglied des Netzes.“	Richter, ***so sieht*** der betreffende Mitgliedstaat ***eine effektive Verbindung mit den nationalen Justizbehörden vor und kann einen Richter benennen, um diese Aufgabe zu unterstützen.*** Dieser Richter ist Vollmitglied des Netzes.“

Or. en

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b - Ziffer ii a (neu)
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 2 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(iia) Folgender Absatz 2 a wird eingefügt:
	„2a. Die Mitgliedstaaten trafen dafür Sorge, dass die Kontaktstellen über ausreichende und geeignete Einrichtungen im Hinblick auf Personal, Ressourcen und moderne Kommunikationsmittel verfügen, um zu gewährleisten, dass sie gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Entscheidung effizient arbeiten können.”

Or. en

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„3. Die Mitgliedstaaten ermitteln die in Absatz 1 Buchstaben b***,*** c ***und e*** bezeichneten Behörden. ***Gibt es für die Zwecke des Absatzes 1 Buchstabe e*** in	„3. Die Mitgliedstaaten ermitteln die in Absatz 1 Buchstaben b ***und*** c bezeichneten Behörden. ***Die Mitgliedstaaten legen die geeignetsten Rechtsberufe für die Zwecke***

einem Mitgliedstaat mehrere Berufskammern, die auf nationaler Ebene einen Rechtsberuf vertreten, so hat dieser Mitgliedstaat für eine geeignete Vertretung des betreffenden Berufs in dem Netz Sorge zu tragen.“	***des Absatzes 1 Buchstabe e fest und wenn es*** in einem Mitgliedstaat mehrere Berufskammern ***gibt***, die auf nationaler Ebene einen Rechtsberuf vertreten, so hat dieser Mitgliedstaat für eine geeignete Vertretung des betreffenden Berufs in dem Netz Sorge zu tragen.“

Or. en

Begründung

In Übereinstimmung mit einer Ergänzung von Absatz 4.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 2 – Absatz 4 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ca) Folgender Absatz 4a wird eingefügt:
	„4a. Die Mitgliedstaaten bestimmen die in Absatz 1 Buchstabe e genannten Berufskammern. Hierzu erhalten sie die Zustimmung der betreffenden Berufskammern.”

Or. en

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe d a (neu)
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 2 – Absatz 5 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(da) Absatz 5 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„(c) gegebenenfalls die spezifischen Aufgaben dieser Behörden im Rahmen des Netzes *und wenn es mehr als eine Kontaktstelle gibt, ihre spezifischen Zuständigkeiten.”*

Or. en

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 2 – Buchstabe b a (neu)
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 3 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(ba) Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt ergänzt:
	„Die Hauptinformationsquelle stellt die Website des Netzes dar, die aktuelle Informationen in allen Amtssprachen der EU enthält. Die nationalen Ministerien für Justiz müssen auf ihren Websites für einen leicht zugänglichen Link zu der Website des Europäischen Justiziellen Netzes sorgen.

Or. en

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„Für dieselben Zwecke stehen die Kontaktstellen ferner nach Maßgabe der vom jeweiligen Mitgliedstaat beschlossenen Modalitäten den örtlichen Justizbehörden in ihrem Mitgliedstaat ***und***	„Für dieselben Zwecke stehen die Kontaktstellen ferner nach Maßgabe der vom jeweiligen Mitgliedstaat beschlossenen Modalitäten den örtlichen Justizbehörden in ihrem Mitgliedstaat zur

den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e bezeichneten Behörden zur Verfügung.“	Verfügung.“

Or. en

Begründung

Nur Justizbehörden soll es erlaubt sein, Informationen über spezifische Fälle zu beantragen. Andere Behörden dürfen nur allgemeine Informationen beantragen, ansonsten laufen wir Gefahr, die Kontaktstellen zu überlasten und die Vertreter der Rechtsberufe zu subventionieren.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe a a (neu)
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(aa) Dem Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:
	„Die Kontaktstellen stehen den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe e genannten Berufskammern gemäß den von jedem Mitgliedstaat festzulegenden Vorschriften zur Verfügung, um sie mit allen allgemeinen Informationen über Gemeinschaftsrechtsakte oder internationale Übereinkünfte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit im Zivil- und Handelssachen zu versorgen, davon ausgeschlossen sind alle Anträge auf Informationen über Einzelfälle.”

Or. en

Begründung

Nur Justizbehörden soll es erlaubt sein, Informationen über spezifische Fälle zu beantragen. Andere Behörden dürfen nur allgemeine Informationen beantragen, ansonsten laufen wir Gefahr, die Kontaktstellen zu überlasten und die Vertreter der Rechtsberufe zu subventionieren.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer -i (neu)
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe -a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(-i) Folgender Buchstabe -a wird hinzugefügt:
	„(-a) Sie sorgen dafür, dass die lokalen Justizbehörden ausreichende und regelmäßige allgemeine Informationen über Gemeinschaftsrechtsakte und internationale Übereinkünfte im Zusammenhang mit der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen erhalten."

Or. en

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Unterabsatz i
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
„(a) Sie stellen den anderen Kontaktstellen, den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b ***bis e*** bezeichneten Behörden und den örtlichen Justizbehörden ihres Mitgliedstaats alle Informationen zur Verfügung, die für die reibungslose justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 notwendig sind, um ihnen dabei zu helfen, ein Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit effizient vorzubereiten und möglichst zweckdienliche Direktkontakte herzustellen; insbesondere stellen sie alle Informationen zur	„(a) Sie stellen den anderen Kontaktstellen, den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b***, c und d*** bezeichneten Behörden und den örtlichen Justizbehörden ihres Mitgliedstaats alle Informationen zur Verfügung, die für die reibungslose justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 notwendig sind, um ihnen dabei zu helfen, ein Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit effizient vorzubereiten und möglichst zweckdienliche Direktkontakte herzustellen; insbesondere stellen sie alle

Verfügung, die die Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaats erleichtern, das in einem Rechtsstreit oder einer Situation nach Maßgabe eines Gemeinschaftsrechtsakts oder einer internationalen Übereinkunft anwendbar ist. Zu diesem Zweck kann sich die Kontaktstelle, an die ein entsprechendes Ersuchen gerichtet wurde, an die anderen in Artikel 2 genannten Behörden ihres Mitgliedstaats wenden, um dem Ersuchen nachzukommen. Die in der Antwort enthaltenen Informationen binden weder die Kontaktstellen noch diese Behörden noch die Behörde, die das Ersuchen formuliert hat.“	Informationen zur Verfügung, die die Anwendung des Rechts eines anderen Mitgliedstaats erleichtern, das in einem Rechtsstreit oder einer Situation nach Maßgabe eines Gemeinschaftsrechtsakts oder einer internationalen Übereinkunft anwendbar ist. Zu diesem Zweck kann sich die Kontaktstelle, an die ein entsprechendes Ersuchen gerichtet wurde, an die anderen in Artikel 2 genannten Behörden ihres Mitgliedstaats wenden, um dem Ersuchen nachzukommen. Die in der Antwort enthaltenen Informationen binden weder die Kontaktstellen noch diese Behörden noch die Behörde, die das Ersuchen formuliert hat.“

Or. en

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 – Buchstabe b – Ziffer ii
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 5 – Absatz 2 – Buchstabe c a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
"*ca)* Sie informieren die Öffentlichkeit über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union, die maßgeblichen Gemeinschaftsrechtakte und internationalen Übereinkünfte und das nationale Recht der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu den Justizsystemen**.**	„*ca)* Sie informieren die Öffentlichkeit über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union, die maßgeblichen Gemeinschaftsrechtakte und internationalen Übereinkünfte und das nationale Recht der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu den Justizsystemen; ***dies tun sie mit der Website des Netzes und machen diese Website in der Öffentlichkeit bekannter, und zwar insbesondere durch die Bereitstellung eines Link auf den Websites der nationalen Ministerien für Justiz zu der Website des Europäischen Justiziellen Netzes.***

Or. en

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 5
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Kontaktstellen beantworten jedes an sie gerichtete Ersuchen unverzüglich und spätestens binnen ***zehn Tagen*** nach seinem Eingang. Ist eine Kontaktstelle nicht in der Lage, einem Ersuchen binnen ***zehn*** Tagen nach dessen Eingang nachzukommen, setzt sie den Ersuchenden unter Angabe der für die Antwort für erforderlich erachteten Bearbeitungszeit kurz hiervon in Kenntnis.	1. Die Kontaktstellen beantworten jedes an sie gerichtete Ersuchen unverzüglich und spätestens binnen ***15 Kalendertagen*** nach seinem Eingang. Ist eine Kontaktstelle nicht in der Lage, einem Ersuchen binnen ***15*** Tagen nach dessen Eingang nachzukommen, setzt sie den Ersuchenden unter Angabe der für die Antwort für erforderlich erachteten Bearbeitungszeit***, die jedoch 30 Kalendertage nicht überschreiten darf,*** kurz hiervon in Kenntnis.

Or. en

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 5
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 8 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Kommission führt ein sicheres elektronisches Register mit begrenztem Zugang zur Erfassung der Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit und der Antworten gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a, b***,*** c ***und c a und Artikel 13a***. Die Kontaktstellen tragen dafür Sorge, dass die für die Einrichtung und das Funktionieren dieses Systems erforderlichen Informationen regelmäßig der Kommission mitgeteilt werden.	3. Die Kommission führt ein sicheres elektronisches Register mit begrenztem Zugang zur Erfassung der Ersuchen um justizielle Zusammenarbeit und der Antworten gemäß Artikel 5 Absatz 2 Buchstaben a, b ***und*** c. Die Kontaktstellen tragen dafür Sorge, dass die für die Einrichtung und das Funktionieren dieses Systems erforderlichen Informationen regelmäßig der Kommission mitgeteilt werden.

Or. en

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 7
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 11 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Beitrittsländer und die Bewerberländer können zu diesen Sitzungen als Beobachter eingeladen werden. Drittstaaten, die Vertragsparteien ***des am 30. Oktober 2007 in Lugano unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen*** sind, können an bestimmten Sitzungen des Netzes ebenfalls als Beobachter teilnehmen.	2. Die Beitrittsländer und die Bewerberländer können zu diesen Sitzungen als Beobachter eingeladen werden. Drittstaaten, die Vertragsparteien ***von durch die Europäische Gemeinschaft geschlossenen internationalen Übereinkünften über justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen*** sind, können an bestimmten Sitzungen des Netzes ebenfalls als Beobachter teilnehmen.

Or. en

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 8
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 12 a – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Das Netz unterhält Beziehungen zu anderen europäischen Netzen, ***die dieselben Ziele verfolgen, insbesondere zu dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen und dem Europäischen Netz für Richterausbildung.***	1. Das Netz unterhält Beziehungen zu anderen europäischen Netzen ***und Einrichtungen, wie zum Beispiel dem Europäischen Gerichtshof, dem Europäischen Justiziellen Netz für Strafsachen, dem Europäischen Netz für Richterausbildung und anderen, die dieselben Ziele verfolgen.***

Or. en

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 8
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 12 a – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Das Netz unterhält Beziehungen zum Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net). Vor allem im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen zur Erleichterung des Zugangs der Verbraucher zum Recht stehen die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen den ***Kontaktstellen*** des ECC-Net zur Verfügung.	2. Das Netz unterhält Beziehungen zum Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net). Vor allem im Hinblick auf die Bereitstellung von ***allgemeinen*** Informationen ***über die Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten und internationalen Übereinkünften*** zur Erleichterung des Zugangs der Verbraucher zum Recht stehen die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen den ***Mitgliedern*** des ECC-Net zur Verfügung.

Or. en

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 11
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 13 a – Titel

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Information der Öffentlichkeit durch die Kontaktstellen	***Allgemeine*** Information der Öffentlichkeit durch die Kontaktstellen

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Entscheidung – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 11
Entscheidung 2001/470/EG
Artikel 13 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Unter Verwendung der geeignetsten technologischen Mittel erhält die Öffentlichkeit schrittweise Zugang zu den Kontaktstellen des Netzes, die sie über den Inhalt und die Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten oder internationalen Übereinkünften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen informieren ***und erforderlichenfalls interessierte Personen an die*** mit der konkreten Umsetzung befassten Behörden, insbesondere ***diejenigen*** nach Artikel 6, ***weiterleiten***.“	***Die auf der Website des Europäischen Justiziellen Netzes verfügbaren Informationen sind für*** die Öffentlichkeit***, insbesondere durch die Einrichtung eines Link auf den Websites der nationalen Ministerien für Justiz, leicht zugänglich. Die Informationen auf der Website müssen regelmäßig aktualisiert werden und in allen Amtssprachen der EU zur Verfügung stehen, um die Öffentlichkeit*** über den Inhalt und die Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten oder internationalen Übereinkünften über die justizielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen ***zu*** informieren***. Auf der Website muss es auch Internet-Links zu den*** mit der konkreten Umsetzung ***der Rechtsakte und Übereinkünfte*** befassten Behörden, insbesondere ***denjenigen*** nach Artikel 6, ***geben.***

Or. en